

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 43 (1967-1968)
Heft: 3

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



den, als Privatpersonen anzusehen sind. Der Bürger wird erst dann zum Wehrmann, wenn er, einem militärischen Befehl oder Aufgebot gehorchend, in Uniform auftritt. Dies ist hier nicht der Fall. In ihrer Stellung als Privatpersonen kommen diesen Offizieren mit Bezug auf den Schutz privater Güter im Rahmen der Rechtsordnung die gleichen Rechte und Verpflichtungen zu wie andern Bürgern. Jede Verwendung von militärischen Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen ist ihnen verboten. Falls die 'gardes civiques' sich solcher bedienen sollten, würden sie sich der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig machen und damit den gesetzlichen Sanktionen aussetzen.»

Diese bundesrätliche Begründung ist bemerkenswert als eine neue Illustration der Miliz, die sich in der ausgeprägten **Doppelstellung von Bürger und Soldat** äußert. Was der Bürger in seiner Eigenschaft als Privat-Person tut und läßt, berührt, wenn es im Rahmen des Gesetzes erfolgt, seine Stellung als Soldat nicht, unabhängig von der Stellung, die er in der Armee einnimmt. Solange der im Zivilleben stehende Wehrmann nicht einen militärischen Auftrag erfüllt und seine militärische Ausrüstung mißbraucht, sondern reinen Bürgerpflichten nachkommt, ist die Berufung auf die Armee ungerechtfertigt und gehört in das Kapitel der Demagogie. K.

DU hast das Wort

Ist das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen wirklich ein Problem?

Es ist bemühend, wie viele Schweizer Zeitungen das Problem der Dienstverweigerung, das im Grunde genommen gar keines ist, unnötig hochspielen und damit bewußt oder unbewußt unserer Armee Schaden zufügen. Es ist hinlänglich bekannt, daß nur eine sehr kleine Anzahl echter Dienstverweigerer existiert. Sie rekrutieren sich mit wenigen Ausnahmen aus den Reihen der Zeugen Jehovas. Es handelt sich dabei vielfach um psychisch unausgeglichene oder um

arme, irregeleitete Menschen. Sie führen das Wort Gottes und die christliche Nächstenliebe verdächtig oft im Munde. Denn wie soll solches zu ihrer mündlich und schriftlich geäußerten Weigerung passen, einem Verwundeten, hilfsbedürftigen Mitbruder, dem eigenen und feindlichen Soldat als Samariter, als Jünger Henri Dunants, als Christ, die nötige Hilfe angeheißen zu lassen? Unsere Gesetze geben ihnen ja die Gelegenheit, im Ernstfalle nicht töten zu müssen, sondern in der Sanitätstruppe unbewaffnet Barmherzigkeit zu üben und Leben zu retten. Was kann der arme Teufel, das einzelne Individuum, dafür, daß er von Granatsplintern zerfetzt als leidende Kreatur im Graben liegt? Will jemand im Ernst behaupten, er habe den Krieg entfacht oder gewollt? Hier mit Gewissensgründen zu operieren, ist eine moralische Lüge erster Ordnung. Ein komisches aber bestimmt unchristliches Gewissen! Ich bin durchaus auch der Meinung, daß man diesen Dienstverweigerern einen menschenwürdigen und vernünftigen Strafvollzug gewähren soll.

Das Bedenkliche aber an dieser Geschichte ist, daß durch die Art der Behandlung, die übertriebene Publizität durch gewisse Presseorgane und falsche Mystifizierung einer recht großen Anzahl von Defaitisten, Drückebergern und unserer Gemeinschaft feindlich gesinnter Elemente Schützenhilfe geleistet wird. Diese Elemente untergraben teils unbewußt aber teils auch gezielt und systematisch den gesunden und für unsere Existenz absolut notwendigen Wehrwillen. Sie vergessen, daß das Bestehen unserer Armee ein maßgebender Grund dafür war, daß uns allen schon mehr als einmal die Schrecken und Leiden eines Krieges erspart blieben.

Sicher ist die überwältigende Mehrheit der Schweizer gegen solche Taktiken immun. Aber es gibt leider in der Schweiz doch eine erhebliche Anzahl von Leuten, die in dieser ganzen Angelegenheit eine willkommene Gelegenheit wittern, sich einer selbstverständlichen Bürgerpflicht zu entziehen. Sie operieren dabei mit den Schlagworten Zivildienst, Entwicklungshilfe usw. Nur wollen sie diesen Dienst in einer Zeit leisten, wo der andere Mitbürger seine harte und nicht immer angenehme Pflicht als Soldat erfüllt. Es steht diesen Leuten ja frei, in ihrer Freizeit all die guten Werke zu erfüllen, die sie wollen. Viele Soldaten und vor allem Unteroffiziere und Offiziere unserer Miliz opfern im Jahr ja auch Millionen von Stunden ihrer Freizeit **außerhalb** der gesetzlichen Dienstzeit als ehrlich empfundener Beitrag zur Erhaltung unserer Gemeinschaft. Erwähnen möchte ich die vielen Jungen, welche ihre Dienstpflicht ohne Aufhebens erfüllen und z. B. in ihren Ferien in fernen Ländern in mannigfaltiger Weise Entwicklungshilfe leisten.

Ich gehe damit einig, daß Mittel und Wege gesucht werden müssen, damit die geeigneten Dienstzweige unserer Armee noch in vermehrtem Maße auf interna-

tionaler Ebene ihre guten Dienste zu humanitären Zwecken und im Dienste des Friedens zur Verfügung stellen können. Ebenso bin ich für eine offene Kritik und freie Meinungsäußerung der Presse gerade in Angelegenheiten der Armee (Mirage-Affären kommen in anderer Art laufend und z. T. in ebenso großem Ausmaße auch im zivilen Bereich vor!). Viele wertvolle Vorschläge kommen immer wieder von Seiten des Milizsoldaten und des mitdenkenden Bürgers. Mißstände sollen offen diskutiert und aufgezeichnet werden. Dies muß aber mit dem nötigen Verantwortungsgefühl geschehen, damit man beim Leserkreis nicht den Eindruck erweckt, die ganze Sache an sich sei schlecht, unnützlich oder gar überholt.

Hptm. R. A.

Leider mußte dieser Beitrag stark gekürzt werden. Trotzdem glauben wir, sagt er immer noch das Wesentliche aus. Weitere sachliche und möglichst konstruktive (kurze) Stellungnahmen werden gerne veröffentlicht. Fa.

Leserbriefe

(Zum Leitartikel in Nr. 1/1967)

Sehr geehrter Herr Herzog,

Sie üben in einem mit «Schielt die viollette Justitia?» überschriebenen Artikel im «Schweizer Soldat» Kritik an zwei Divisionsgerichtsurteilen, wobei Sie die Unparteilichkeit der Militärgerichte anzweifeln, weil in einem Fall ein Leutnant wegen Gefährdung (nicht Mißhandlung, wie Sie schreiben) eines Untergebenen zu einer Strafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt und ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, während andererseits ein Küchenkorporal wegen Veruntreuung von Lebensmitteln eine unbedingte Gefängnisstrafe von 14 Tagen erhielt. Beide Urteile wurden vom Divisionsgericht 12 gefällt, weshalb ich mich zu folgender Entgegnung auf Ihren Artikel veranlaßt sehe:

Ich stelle fest, daß Sie über den Sachverhalt, der dem Urteil gegen den Küchenkorporal zu Grunde lag, offensichtlich gar nicht richtig orientiert waren, vermutlich zufolge einer oberflächlichen und unvollständigen Gerichtsberichterstattung über die Verhandlung. Stand in der betreffenden Zeitung nicht davon, daß der Angeklagte wegen schwerer Vermögensdelikte vorbestraft war? Er wurde mit Urteil des Obergerichtes Zürich vom 3. November 1960 wegen wiederholten Diebstahls und versuchter Anstiftung zu Diebstahl zu 12 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Strafvollzug, der am 27. September 1961 widerrufen wurde, da der Verurteilte am 18. Mai 1961 durch das Bezirksgericht Zürich neuerdings verurteilt werden mußte, und zwar wegen wiederholter Veruntreuung zu zwei Mo-

**Kauft Waren stets mit Garantie...
...an einer Plombe kennt man sie!**

Verlangen Sie Gratismuster von der
Plombenfabrik in Horn (Thurgau) Tel. (071) 41 44 22

Henzel reinigt färbt und bügelt

Telephon 35 45 45

Teppich- und Steppdecken-Reinigung

Rosengasse 7	☎ 32 41 48
Werdstraße 56	☎ 23 33 61
Kreuzplatz 5a	☎ 24 78 32
Gotthardstr. 67	☎ 25 73 76
Birmensdorferstraße 155	☎ 33 20 82
Albisstraße 71	☎ 45 01 58
Oerlikonerstr. 1	☎ 26 62 70
Spürgarten (Altstetten)	☎ 54 54 40

naten Gefängnis. Die beiden Strafen hatte er am 18. Oktober 1962 verbüßt, so daß eine bedingte Verurteilung durch das Divisionsgericht gar nicht möglich war. Die Voraussetzung dafür ist nämlich gemäß Art. 32 des Militärstrafgesetzes, daß der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Verübung der Tat keine Freiheitsstrafe wegen eines vorsätzlichen Vergehens verbüßt hat.

Unrichtig ist auch, daß das Gericht «weitgehend den Anträgen des Auditors» folgte. Dieser beantragte eine Strafe von zwei Monaten Gefängnis und den Ausschuß aus dem Heere. Er hatte auch Anklage wegen Veruntreuung von 33 Armeeschokoladen, 30 Käsekonserven, 22 Fleischkonserven, 13 Dosen Leberpastete und 3 Dosen Thon erhoben. Der Angeklagte gab die Aneignung dieser Lebensmittel zu, doch nahm das Gericht zu seinen Gunsten an, es sei nicht eindeutig nachgewiesen, daß ihm dieser an die Truppe abgegebene und in der Folge nicht verzehrte Proviant wieder anvertraut worden sei. Er machte geltend, die Lebensmittel seien liegengelassen bzw. ihm persönlich geschenkt worden. Sie ersehen aus diesen Tatsachen, daß Ihre Kritik jeder Grundlage entbehrt. Ob das Urteil gegen den Leutnant zu milde ausgefallen ist oder nicht, ist natürlich eine Ermessensfrage. Zur Orientierung Ihrer Leser möchte ich lediglich bemerken, daß ein Divisionsgericht aus sieben Richtern besteht, nämlich dem Großrichter und sechs Truppenoffizieren bzw. Unteroffizieren und Soldaten. Nur der Großrichter ist Justizoffizier, also ein «Violetter». Ueber die Urteilsberatung, die geheim ist, kann ich Ihnen

selbstverständlich keinen Aufschluß erteilen. Ich kann Ihnen lediglich versichern, daß sich meine Richter noch nie davon beeinflussen ließen, ob ein Angeklagter Offizier ist oder lediglich ein gewöhnlicher Soldat.

Oberstlt. E. Strehle
Großrichter Div. Ger. 12



Sektionen

Veteranen-Vereinigung SUOV:

Sonntag, den 5. November a. c. findet im Sitzungssaal des Luzerner Rathauses, Bahnhofstraße 15, die

22. Veteranentagung des SUOV

statt, zu welcher alle Veteranen des SUOV in den nächsten Wochen mit persönlichem Aufgebot, aufgerufen werden.

Beginn der Tagung: 10.30, Ende 15.00. Luzern ist der Gründungsort unserer Veteranen-Vereinigung SUOV. Die «Alte Garde» des UOV Luzern erwartet einen großen Aufmarsch der Veteranen aus allen Teilen unserer Heimat. Die statutarischen Geschäfte, welche diesmal zur Debatte stehen, sind von größter Wichtigkeit, gilt es doch verschiedenen Satzungsänderungen zum Durchbruch zu verhelfen. Jeder Tagungsteilnehmer erhält vor der Tagung mit seinem Ausweis zur Bahnfahrt mit Militärtaxe einen Auszug aus dem Protokoll der Veteranen-Ta-

gung 1966 in Zürich und in Luzern vor Tagungsbeginn einen Entwurf der neuen Satzungen ab 1. Januar 1968, wie solche der Tagung zur Debatte stehen. Veteranen! Reserviert Euch den 5. November zum Besuch unserer Tagung in Luzern. Die Leuchtenstadt erwartet Euch.

Termine

Oktober

- 21./22. Sugiez
Zivilschutz-Kurs des SUOV (deutsch) 1. Kurs
- 14./15. St. Gallen - Ochsenweid
Schnappschießen auf Olympiascheiben des UOV St. Gallen

November

- 5. Luzern
Schweiz. Veteranen-Tagung des SUOV
- 11. Bern
Presse-Arbeitstagung des SUOV
- 11./12. Olten
7. Schweizerische Militärhundeprüfung
- 18./19. Sugiez
Zivilschutz-Kurs des SUOV (französisch) 2. Kurs

TANKANLAGEN

für alle feuer- und explosionsgefährlichen Flüssigkeiten

FEUERLÖSCHER

für jeden Zweck

Handapparate
Fahrbare Geräte
Stationäre Anlagen

Telefon 051/82 42 01

**BREVO
HORGEN**

Ihr bewährter Lieferant von
Elektro-Installations-Material
Lieferung nur an konzessionierte Firmen

OTTO FISCHER AG
Elektrotechnische Artikel en gros
Zürich 5 Sihlquai 125 Postfach 8023 Zürich ☎ 051/42 33 11

8032 Zürich, Forchstr. 84, 051 53 67 30

**busag
clichés**

im Dienste
erfolgreicher
Werbung!

2019er